



Amtssigniert. SID2020071013752  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Lienz

**Gewerbe**

**Hannes Außerdorfer**

Telefon 04852/6633-6611

Fax 04852/6633-746505

[bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

---

## **Paulitschke Günther, Gasthaus in St. Jakob i. D. – Vorschreibung nachträglicher Auflagen und Zurkenntnisnahme einer Anzeige (Flüssiggasanlage);**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

BA-240/3/4-2020

Lienz, 16.07.2020

### **Bescheid**

Paulitschke Günther betreibt im Standort 9963 St. Jakob i. D. (Grundstück 596/6, KG 85106 St. Jakob i. D.), ein Gastgewerbe gemäß § 94 Ziffer 26 GewO 1994 mit den Berechtigungen nach § 111 Abs. 1 Ziffer 2 leg. cit. in der Betriebsart „Gasthaus“. Diese Betriebsanlage gilt gemäß § 376 Ziffer 14b GewO 1994 in Verbindung mit der Gast- und Schankgewerbekonzession der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 12.03.1971, Zl. II-528/7, als genehmigt.

Weiters hat der Betreiber bei dieser Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft Lienz gemäß § 81 Abs. 3 GewO 1994 angezeigt, dass folgende Änderungen durchgeführt wurden, die das Emissionsverhalten der Betriebsanlage nicht nachteilig beeinflussen:

#### Flüssiggasanlage:

*In der Küche befinden sich 2 Gasverbrauchsgeräte (ein 4-flammiger Gasherd mit Gasbackrohr sowie ein 2-flammiger Gasherd). Beide Gasverbrauchsgeräte verfügen über eine Geräteabsperrung. Über den Kochstellen befindet sich eine Dunstabzugshaube. Versorgt werden diese Gasverbrauchsgeräte über 2 Flüssiggasbehälter à 33 kg (händisch umschaltbar). Die Lagerung dieser Gasflaschen erfolgt an der westseitigen Gebäudekante in einem Schutzschrank. Ein weiterer Schutzschrank befindet sich unmittelbar daneben, worin ebenfalls 2 Flüssiggasflaschen à 33 kg in einem Schutzschrank gelagert werden. Die Flüssiggasflaschen verfügen über eine Regleranlage, bestehend aus Sicherheitsabsperrventil und Sicherheitsabblaserventil. Die Explosionsschutzzone von 1 m um den Schutzschrank ist gewährleistet. Der Ausbreitungsbereich in Form eines 3 m breiten Kriechweges ist ohne Kanaleinlauf bzw. tieferliegende Gruben gegeben. Eine Dichtheitsprüfung der Gasanlage erfolgte im Juni 2019 und hat diese offenkundig keine Mängel ergeben. Die diesbezügliche Prüfplakette wurde an der Innenseite des Schutzschanks angebracht (Überprüfung durchgeführt durch Schedl Energie & Technik GmbH).*

*Ein Hauptabsperrventil befindet sich im angrenzenden Kühlraum und ist entsprechend gekennzeichnet.*

Bei der am 15.07.2020 durchgeführten Überprüfung im Sinne des § 338 GewO 1994 seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz ergab sich im Zusammenhang mit den vorliegenden Unterlagen nachstehender

### Befund:

Hinsichtlich der räumlichen Auftrennung kann im Wesentlichen auf den am 20.03.1984 durchgeführten Augenschein im Rahmen der Lokaleignungsprüfung verwiesen werden.

#### Diesbezüglich ergeben sich folgende Räumlichkeiten:

##### Erdgeschoß:

Ein Gastraum mit Theke mit ca. 80 Sitzplätzen, eine Küche mit Vorrats- und Kühlraum, Lagerräume. Zusätzlich befindet sich im Erdgeschoß noch ein Personal-WC. Dieses ist direkt vom Gang aus zugänglich. Das Personal-WC ist mit einem Waschtisch mit handberührungsfreier Armatur (Einhebelmischer) ausgestattet, weiters mit der einschlägigen Hygieneausstattung (Flüssigseife, Einweghandtuchhalter mit Einweghandtüchern).

##### 1. Obergeschoß:

Hier befindet sich die Privatwohnung, die vom Stiegenhaus aus direkt zugänglich ist.

##### Dachgeschoß:

Im Dachgeschoß befinden sich die damals bereits aufgenommenen Gäste- und Personalzimmer, wobei derzeit insgesamt 12 Betten der gewerblichen Vermietung zugeführt werden.

#### Zugang und Fluchtwege:

Der Hauptzugang befindet sich an der Ostseite über eine doppelflügelige Türe, die eine Gesamtbreite von 2,13 m aufweist. Diese Türe ist mit einem Fluchtwegbeschlag ausgestattet.

Die Flucht aus dem Bettentrakt erfolgt über das südöstlich situierte Stiegenhaus. Diese Stiege weist ein Steigungsverhältnis von 18 auf 28 cm auf und ist mit einem Handlauf ausgestattet.

Der Ausgang aus dem Stiegenhaus befindet sich an der Südostseite, wobei die Ausgangstüre entgegen der Fluchtrichtung aufschlägt und eine Breite von 1,0 m aufweist. Ein Fluchtwegbeschlag ist nicht vorhanden.

Im Stiegenhaus befindet sich zwischen Erdgeschoß und 1. Obergeschoß ein Kastenfenster (kein ESG), ein weiteres Kastenfenster befindet sich zwischen 1. und 2. Obergeschoß (ebenfalls kein ESG, Absturzstelle). Beide Fenster sind nach innen öffnbar.

Sämtliche innenliegenden Räume (auch Nassräume) werden mechanisch zentral entlüftet.

#### Brandschutz:

Oberhalb der Hauptzugangstüre zum Lokal befindet sich eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB 102. Im Erdgeschoß und im Dachgeschoß des Wohntrakts befindet sich jeweils eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB 102.

Im Dachgeschoß, im Keller-, Erd-, im 1. Obergeschoß und in der Privatwohnung befinden sich jeweils ein Handfeuerlöscher der Type S6, in der Küche ein solcher der Type K2.

Eine Ausstattung mit Rauchmeldern ist nicht gegeben.

### Spruch

I.:

Die gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 und Abs. 3 GewO 1994 am 15.07.2020 von Paulitschke Günther erstattete Anzeige hinsichtlich der Flüssiggasanlage wird von der Bezirkshauptmannschaft Lienz gemäß § 345 Abs. 6 GewO 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 112/2018,

zur Kenntnis genommen.

Das vorgelegte und von der Bezirkshauptmannschaft Lienz vidierte Projekt ist integrierter Bestandteil dieses Bescheides.

Zum Schutze der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen sowie unter Anwendung des § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz waren gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 keine Auflagen vorzuschreiben

#### Hinweis in gewerbetechnischer Hinsicht:

- *Aufgrund der Tatsache, dass es nach den einschlägigen Bestimmungen der Flüssiggasverordnung notwendig ist, die Flüssiggasanlage wiederkehrend zu überprüfen, im Zuge der heutigen Überprüfung jedoch kein **Überprüfungsbefund** vorgelegt werden konnte, wird auf die diesbezügliche Regelung der Flüssiggasverordnung hingewiesen, sodass der Behörde der über die Überprüfung auszustellende Überprüfungsbefund aus dem Jahr 2019 noch vorzulegen ist.*

II.:

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 112/2018, werden zum Schutze der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen sowie unter Anwendung der §§ 93 Abs. 2, Abs. 3 und 94 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 100/2018, nachfolgende weitere Auflagen erlassen:

#### In brandschutztechnischer Hinsicht:

1. Im 1. Obergeschoß ist eine Fluchtwegorientierungsleuchte gemäß TRVB 102 im Stiegenhaus zu installieren.
2. Die Ausgangstüre aus dem Stiegenhaus ist so einzurichten, dass diese für Flüchtende aus dem Bettengeschoß von innen jederzeit leicht und ohne Hilfsmittel geöffnet werden kann (z. B. Fluchtwegbeslag gemäß ÖNORM EN 179).

3. Sämtliche Gäste- und Personalzimmer sowie das Stiegenhaus über die der Fluchtweg aus den Bettengeschoßen führt, müssen zumindest mit einzelbatteriebetriebenen Rauchmeldern (10-Jahres-Melder) ausgestattet werden.

In hochbautechnischer Hinsicht:

4. Beim Fenster im Stiegenhaus zwischen dem 1. und 2. Obergeschoß (Absturzstelle) ist an der Außenseite eine Absturzsicherung in Form von mindestens 2 Querverstrebungen als Absturzsicherung anzubringen.

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 wird festgelegt, dass für die Realisierung der vorgeschriebenen Auflagen eine Frist bis 31.08.2020 zur Verfügung steht.

### Kostenspruch

**Gemäß § 333a GewO 1994 waren für die Erteilung dieser Genehmigung weder Gebühren noch Verwaltungsabgaben vorzuschreiben.**

In Ermangelung eines amtlichen Sachverständigen für Brandverhütung musste die Bezirkshauptmannschaft Lienz einen nichtamtlichen Sachverständigen beiziehen. Als Barauslagen der Bezirkshauptmannschaft Lienz für den beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung sind Gebühren in der Höhe von **Euro 99,00** zu entrichten, und zwar entsprechend dem gemäß § 53a Abs. 2 AVG im Zuge der Verhandlung mündlich verkündeten Kostenfestsetzungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz (*Hinweis: Die Festsetzung der Gebühr, die vom Sachverständigen wesentlich niedriger geltend gemacht wurde, als nach dem Gebührenanspruchsgesetz möglich gewesen wäre - vergleiche §§ 34 bis 36 - erfolgte aufgrund der Geltendmachung durch den Sachverständigen. Von der Festsetzung einer möglichen höheren Gebühr wurde deshalb von der Bezirkshauptmannschaft Lienz Abstand genommen*).

Der **Gesamtbetrag** von **Euro 99,00** ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden. Die Beschwerde ist **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz, oder in technischer Form per Telefax +43 4852 6633-746505, per Email [bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at), oder auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) einzubringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach Senden eine elektronische Eingangsbestätigung) und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

Begründung:

Zu Spruchpunkt I:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 dann nicht gegeben, wenn Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, geplant sind. Gemäß § 81 Abs. 3 leg. cit. sind solche Änderungen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde lediglich vorher anzuzeigen.

Gemäß § 81 Abs. 3 GewO 1994 sind Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher **anzuzeigen**.

Gemäß § 345 Abs. 6 GewO 1994 sind Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 leg. cit. von der Behörde binnen 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Im Fall der Änderung gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 darf mit dem Betrieb der geänderten Betriebsanlage erst nach Erlassung des Bescheides im Sinne des ersten Satzes begonnen werden.

Paulitschke Günther hat am 15.07.2020 eine Anzeige im Sinne des § 81 Abs. 3 GewO 1994 erstattet, und zwar mit dem oben wiedergegebenen Inhalt. Dieser Anzeige wurde auch eine Beschreibung der Änderung beigelegt.

Die vorliegende Anzeige wurde geprüft und festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Änderungen durchgeführt werden, sodass diese Anzeige gemäß § 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994 von der Behörde zur Kenntnis zu nehmen war. Die gegenständliche Betriebsanlage gilt somit auch hinsichtlich der in der Anzeige angeführten Änderungen im Umfang der Konsensfiktion gemäß § 376 Ziffer 14b GewO 1994 in Verbindung mit der Gast- und Schankgewerbekonzession der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 12.03.1971, Zl. II-528/7, im Zusammenhang mit den nachfolgenden Genehmigungsbescheiden als genehmigt.

Zu Spruchpunkt II:

Der im Spruch angeführte Sachverhalt stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Überprüfungsaugenscheines.

Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind. Die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen. Die Behörde hat festzulegen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, dass ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Aus den von den beigezogenen Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen geht schlüssig hervor, dass die im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen nicht mehr hinreichend geschützt sind. Die durchgeführte mündliche Verhandlung hat somit ergeben, dass nur durch die Vorschreibung der gegenständlichen Auflagen die Schutzinteressen des § 74 GewO 1994 gewahrt werden.

Es war daher spruchgemäß vorzugehen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Außerdorfer

**ERGEHT AN:**

1. Paulitschke Günther, Innerrotte 26/1, 9963 St. Jakob i. D., als Betreiber und Eigentümer der Betriebsanlage samt vidiertem Projekt „B“;
2. Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, per E-Mail;  
Die Abholung der Projektsunterlagen „C“ erfolgt durch Ing. Arno Haidenberger direkt bei der Behörde;

Zur Kenntnis:

3. Ing. Arno Haidenberger per E-Mail;
4. Gemeinde St. Jakob i. D. per E-Mail – auch mit dem Ersuchen um Verständigung des örtlichen Feuerwehrkommandanten bzgl. der Flüssiggasanlage;
5. z.d.A.